



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, N I 5, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn



TEL +49 22899 305 - 0

FAX +49 22899 305 - 2684

Ni6@bmu.bund.de

www.bmu.de

Per E-Mail: 

**Ihre Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz v. 30.05.2020**

N I 6 – 0723/001-2020.0032

Bonn, 29.06.2020

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre Schreiben per E-Mail vom 30. Mai 2020, in dem Sie um Auskunft über den Aktionsplan nach § 40d Abs. 1 BNatSchG nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten und das ich Ihnen gerne beantworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen bezüglich des allgemeinen Aktionsplans nach § 40d BNatSchG zu den Einbringungs- und Ausbreitungspfaden invasiver Arten nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden.

Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Der Antrag betrifft einen geschützten öffentlichen Belang nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG, da sich auf ein noch nicht abgeschlossenes Schriftstück be-



Seite 2

zieht. Der aktuelle Entwurf eines Aktionsplans nach § 40d BNatSchG befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum ressortabgestimmten Entwurf des Aktionsplans nach § 40d BNatSchG startet voraussichtlich im September dieses Jahres. Weitere Information dazu werden dann zeitnah im Bundesanzeiger bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) veröffentlicht.

Der Ablehnungsgrund des § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG dient der „Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen“. Nicht abgeschlossen sind dementsprechend Schriftstücke, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht - z.B. durch Abzeichnung durch den im Rechtsverkehr verantwortlichen Entscheidungsträger oder durch Übersendung an einen Dritten - freigegeben worden sind. Die Bekanntgabe von vorläufigen Zwischenständen könnte missverständlich, weil die Übermittlung ggf. korrekturbedürftiger Informationen die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen beeinträchtigen könnte. Dieser betroffene öffentliche Belang ist vorliegend auch im Rahmen einer von mir angestellten Abwägung vorrangig. Demgegenüber muss das allgemeine öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zurücktreten. Über dieses allgemeine öffentliche Interesse an der Bekanntgabe hinaus sind keine besonderen Interessen erkennbar, die in die Abwägung einzustellen waren. § 8 Absatz 4 UIG erlaubt eine Beschränkung der Herausgabe jedoch nur auf Zeit. Wie dargelegt, werden Sie voraussichtlich im September 2020 den Zugang erhalten können.

Ein separater Aktionsplan nach § 40d BNatSchG zu den Einbringungs- und Ausbreitungspfaden für den Riesenbärenklau wird durch BMU nicht erstellt.



Seite 3

Managementmaßnahmen für den Riesenbärenklau nach § 40e BNatSchG i.V.m. Art. 19 IAS-Verordnung hingegen werden durch die Bundesländer festgelegt und sind nachrichtlich auf der Neobiota-Homepage des Bundesamts für Naturschutz (BfN) eingestellt (<https://neobiota.bfn.de/unions-liste/art-19-management.html>)

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3



Seite 4

Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).